

## Wichtige Fragen und Antworten rund um den Streik

### Wer ruft den Streik aus?

Gewerkschaften rufen den Streik aus.

### Wer darf streiken?

Streikberechtigt sind alle Arbeitnehmer:innen und arbeitnehmerähnliche Freie, für deren Betrieb die Gewerkschaft zum Streik aufgerufen hat. Es wird kein Unterschied gemacht zwischen Gewerkschaftsmitgliedern und Nicht-Mitgliedern, alle dürfen streiken. Allerdings wirkt sich der Streik auf die DJV-Mitglieder anders aus als auf Nicht-Mitglieder: Die Gewerkschaft zahlt ihren streikenden Mitgliedern ein Streikgeld.

### Dürfen Freie streiken?

Streiken dürfen nur diejenigen Freien, die arbeitnehmerähnlich sind. Journalist:innen sind arbeitnehmerähnlich, wenn diese beim WDR mehr als ein Drittel Ihres Entgeltes erzielen. Honorare von anderen ARD Anstalten zählen mit. Freie müssen außerdem einem Arbeitnehmer vergleichbar schutzbedürftig sein. Schutzbedürftig ist auf jeden Fall wer unter die WDR Tarifverträge fällt und zum Beispiel Anspruch auf Urlaubsgeld hat. Wer Zweifel hat, ob er arbeitnehmerähnlich ist, kann sich vom DJV-NRW beraten lassen.

### Dürfen Volontär:innen streiken?

Sie können streiken, da sie von den tarifvertraglichen Regelungen erfasst werden. Volontär:innen sollten allerdings nicht ohne Not Repressalien ausgesetzt werden.

Unser Tipp: Volontär:innen nehmen an Streiktagen frei oder Urlaub.

### Wie streike ich richtig?

Die einzige Voraussetzung ist ein Streikaufruf der Gewerkschaft. Streikende verlassen ihren Arbeitsplatz und begeben sich zum Streiklokal. Das ist ein Gebot der Solidarität. Und es ist notwendig, um die aktuellen Informationen zu erhalten. Sie müssen sich nicht abmelden oder ausstempeln. Die Streiklisten, die als Beleg für das Streikgeld dienen, liegen im Streiklokal aus.

## Wichtige Fragen und Antworten rund um den Streik

### **Kann man auch im Homeoffice streiken?**

Ja, das kann man. Wer sich nicht im Streiklokal in eine Liste eintragen kann, meldet sich per E-Mail an [information@djv-nrw.de](mailto:information@djv-nrw.de) und sagt Bescheid, dass er/sie seine/ihre Arbeit niederlegt. Wichtig ist, dem DJV-NRW Bescheid zu sagen. So kann Streikgeld ausgezahlt werden.

### **Muss ich dem Arbeitgeber mitteilen, dass ich streike?**

Niemand muss sich bei seinem Vorgesetzten zum Streik „abmelden“. Keine bzw. keiner muss ausstempeln. Sie können den Betrieb einfach verlassen.

### **Darf mein Arbeitgeber fragen, ob ich gestreikt habe?**

Wenn der Arbeitgeber nach dem Streik fragt, ob Sie teilgenommen haben, müssen sie diese Frage wahrheitsgemäß beantworten.

### **Dürfen Volontär:innen streiken?**

Sie können streiken, da sie von den tarifvertraglichen Regelungen erfasst werden. Volontär:innen sollten allerdings nicht ohne Not Repressalien ausgesetzt werden.

Unser Tipp: Volontär:innen nehmen an Streiktagen frei oder Urlaub.

### **Wie bekomme ich Streikgeld?**

In Umsetzung der aktuellen Beschlusslage des DJV Bundesverbandes ist das Streikgeld begrenzt auf 200 € pro Tag. Streikgeld ist steuerfrei!

Auch freie Journalist:innen erhalten den geltend gemachten Honorarausfall. Auch hier gilt die Begrenzung auf 200 € pro Tag. Wer Fragen hat, wie dieser geltend zu machen ist, wendet sich bitte an die untenstehenden Ansprechpartner beim DJV-NRW. Die Formulare für Feste und Freie liegen im Regelfall im Streiklokal bereit bzw. sind unter [www.djv-nrw.de/startseite/service/fuer-mitglieder/download.html](http://www.djv-nrw.de/startseite/service/fuer-mitglieder/download.html) zum Download erhältlich.

Rückfragen: Deutscher Journalisten-Verband NRW, Humboldtstr. 9, 40237 Düsseldorf,  
Telefon 0211/2 33 99-0, E-Mail: [information@djv-nrw.de](mailto:information@djv-nrw.de)

## Streikgeld und Nachweise

**Voraussetzung für die Bewilligung eines Antrags auf Streikgeld ist der Eintrag Ihres Namens auf einer Streikliste.**

- **Für Festangestellte** gilt, dass sie als Nachweis eine ordentliche und die wegen Abzuges gekürzte Abrechnung einreichen. Wir erstatten das ausgefallene Honorar bis max. 200,00 € pro Tag.
- **Bei Festen-Freien gibt es mehrere Möglichkeiten:**
  1. Wir erstatten das ausgefallene Honorar vom Streiktag bis zu einer Höhe von 200,00 € pro Tag, sofern Sie uns einen Mitwirkendenvertrag, aus dem die übliche Höhe des Honorars hervorgeht, zukommen lassen. Das kann auch ein Vertrag aus der Vorwoche/-monat sein, sofern es sich um das gleiche Honorar für dasselbe Format (z.B. Lokalzeit) handelt. Zudem brauchen wir dann noch einen Nachweis darüber, dass Sie am Streiktag gearbeitet hätten (Auftrag, Dienstplan, Sendeplan o.ä.).
  2. Für alle, die keinen tatsächlichen Ausfall nachweisen können, errechnen wir ein Durchschnittshonorar. Grundlage dafür sind
    - Die monatl. WDR-Verdienstabrechnungen der letzten drei Monate vor dem Streikmonat. Daraus berechnen wir einen Durchschnitt auf Basis Honorar/Werktage, das wir dann erstatten.
    - Der Einfachheit halber akzeptieren wir alternativ auch eine Abrechnung über Urlaubsentgelt, weil daraus das Durchschnittseinkommen hervorgeht.
    - Zudem benötigen wir dann noch einen Nachweis darüber, dass Sie am Streiktag gearbeitet hätten (Auftrag, Dienstplan, Sendeplan o.ä.).
    - Auch bei dieser Variante ist das Streikgeld auf max. 200 € pro Tag gedeckelt.